

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 30

Artikel: Reformen im Schiesswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

taktischen Ausbildung der Linie würdig zur Seite stellt. Zuerst waren es nur 2 Bataillone, die man gewissermassen nur versuchsweise an der Revue theilnehmen liess. Im vorigen Jahre stellte man schon eine kombinierte Brigade vor die durch ihr treffliches Aussehen und vorzügliche Haltung den Enthusiasmus des Volkes und die aufrichtige Bewunderung der internationalen militärischen Zuschauer erregten.

Diesmal zeigte man ausser der Infanterie auch mehrere bespannte Batterien der Territorial-Armee dem Lande. Sagen wir es gleich: sie haben sich derart gezeigt, dass das Land volles Vertrauen zu den Leistungen seiner Territorial-Armee fassen kann und auch gefasst hat. Die Reserve der ersten Linie besitzt aus leicht erklärlichen Gründen schon an sich die allgemeine Sympathie, zu der nun jetzt auch berechtigtes Vertrauen kommt, und in diesen beiden Gefühlen hat wohl die Festfreude des 14. Juli beim strammen Vorbeimarsch der Abtheilungen der Territorial-Armee ihren höchsten Ausdruck gefunden.

* * *

Zur Revue selbst übergehend, wollen wir uns diesmal nicht mit der Nomenklatur der zu derselben entbotenen Truppen aufhalten und auch nicht die Leistungen der einzelnen Abtheilungen einer kritischen Prüfung unterziehen. Da sie aber in ihrer Anordnung so sehr von dem gewöhnlichen Schema abwich und so viel des Neuen und Hochinteressanten bot, müssen wir sie doch in kurzen Zügen schildern.

Nach dem Abreiten der Front und dem Austheilen der Kreuze der Ehrenlegion an das Offizierkorps, liess der den Gouverneur von Paris, General Saussier, ersetzende und die Parade kommandirende General Deffis die gesammte Infanterie, 3 Divisionen der Linie, die Bataillone der Schule von St. Cyr und der republikanischen Garde, sowie die Territorialtruppen Aufstellung in Linie in zwei Treffen nehmen, und dieser imposante Bajonetwald von zirka 48 Bataillonen rückte im Sturmschritt unter dem Klange sämtlicher Trompeten und Trommeln gegen die Tribüne vor.

Wir haben schon mancher grossen Revue und Manövern von mehreren Armeekorps beigewohnt, aber noch nie einen so grossartigen, fesselnden, ja faszinirenden militärischen Anblick gehabt, als dieser Vormarsch der 3 Divisionen bot. Vortrefflich ausgeführt, erregte er den Enthusiasmus der Zuschauer. Das höchst malerische Bild auf dem schönsten Paradenfeld der Welt mit seinem dunkeln Waldhintergrunde war würdig des Pinsels eines Detaille.

Nach dieser ungeahnten, überraschenden Vorstellung der Infanterie liess der Kommandirende Bataillonskolonne formiren, dicht aufschliessen

und zum Defiliren antreten. Am Ende der Paradelinie angekommen, mussten die meisten Bataillone, um in der Richtung von Paris abmarschiren zu können, die Wendung nach rechts ausführen und in Reihen im Laufschrift aus der Paradelinie rücken, um der nachfolgenden Bataillonskolonne Platz zu machen, ein Manöver, was in befriedigender Weise zur Ausführung gelangte.

Kaum war der Vorbeimarsch der Infanterie beendet, als die inzwischen in Linie formirten beiden Artillerie-Brigaden (12 Batterien) im Trabe gegen die Tribünen vorrückten, zu einzelnen Batterien abschwanken und defilirten, ein Manöver, welches mit bewundernswerther Präzision und Richtung ausgeführt wurde und mit Recht begeisterte Anerkennung fand. Die Schwenkungen im Trabe müssen als vorzüglich gelungen bezeichnet werden.

Nach der Artillerie kam die Reihe an die Kavallerie. Der Parademarsch war im Galopp befohlen, denn alle Offiziere vor der Front ritten regelrechten Galopp, die Mannschaften beliebten aber vielfach sich dem Wunsche ihrer Pferde zu fügen, und je nachdem Galopp oder Trab zu reiten, was keinesfalls einen befriedigenden Eindruck machte.

Die 7 Regimenter (28 Schwadronen) formirten am Waldesrande Linie und ritten nun eine Attaque gegen die Tribünen. Es ist unmöglich, bei solch grossartigem Anblicke kalt oder indifferent zu bleiben. Im Sonnenschein funkelten die Helme, blitzten die Säbel und leuchteten die rothweissen Fähnlein der Lanzen, mit denen das erste Glied der Dragoner-Regimenter jetzt bewaffnet ist, aus dem von den Pferden aufgewirbelten Staub empor, und als dieser sich verzogen hatte und die imposante Reitermasse vor den Tribünen hielt, da brach von allen Seiten lauter Jubel los und jeder musste sich sagen, das Nationalfest gipfelt in der Vorstellung der Armee und seine militärische Bedeutung ist der Hauptfaktor, der es dem Lande werth und lieb macht. Was will nach solchem elektrisirenden Schauspiele das Abendfest noch sagen, und wenn die schönsten Feuerwerke und die blendendsten Illuminationen es auch verherrlichen?

Reformen im Schiesswesen.

Unter diesem Titel hat s. Z. Herr Hauptmann Ernst Fiedler, des Inf.-Bataillons Nr. 67, zuerst in der Artillerie-Zeitschrift, dann in einer Broschüre eine militärische Studie über Schiessstatistik, Schiesspflicht, Schiessübungen der Vereine, Schiessdienst der Offiziere und Nachschiessübungen veröffentlicht. *) Die fleissige Arbeit verdient

*) Die Broschüre ist erschienen im Verlag von J. Huber in Frauenfeld.

Anerkennung und die Beachtung Aller, welche sich für unser Schiesswesen interessieren.

Bei der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes erscheint es wünschenswerth, dass die in der kleinen Schrift niedergelegten Ansichten in möglichst weiten Kreisen bekannt werden und möglichst vielseitige Prüfung finden. Um dieses zu fördern, wollen wir hier den Inhalt kurz skizziren, einige Aussprüche wörtlich anführen und zum Schluss einige Betrachtungen folgen lassen.

Wie dies in der Natur der Sache liegt, können hier nicht alle Ausführungen und Begründungen wiedergegeben werden, wer sich genauer mit dem Gegenstand befassen will, den müssen wir auf die Broschüre selbst verweisen.

Nach einer kurzen Einleitung und einigen Betrachtungen über die Entwicklung und Statistik des ausserdienstlichen Schiesswesens unter unserer Militärorganisation von 1874 geht Herr Fiedler zu der Besprechung des freiwilligen Schiesswesens in den umgebenden Staaten und der Unterstützung, welche dasselbe von Seite der Regierung findet, über. Es mag einige Mühe gekostet haben, das bezügliche Material zu beschaffen.

Bei dieser Gelegenheit wird auf den gewaltigen Aufschwung hingewiesen, welchen das Turn- und Schiesswesen seit zehn Jahren in Frankreich und Italien genommen hat. Der Vorsprung ist gross, welchen unsere romanischen Nachbarn über die deutschen in Bezug auf Zahl der Schützengesellschaften und Zweckmässigkeit ihrer Uebungen gewonnen haben.

In Frankreich werden zur Erweckung eines regen Wettseifers in und zwischen den Vereinen jährlich Konkurrenzschüssen abgehalten, deren Prämien beachtenswertherweise nicht aus Geld bestehen dürfen.

S. 5 erfahren wir, dass die italienische Regierung den Theilnehmern an den vorgeschriebenen Uebungen (an 25 Sonntagen des Jahres und auf 200, 300 und 400 m. Distanz) ganz enorme Begünstigungen zu Theil werden lässt.

Der Blick, welchen der Verfasser auf die Entwicklungsphasen unseres ausserdienstlichen Schiesswesens unter der Militär-Organisation von 1874 wirft, bietet ein wenig erfreuliches Bild. Die darüber erlassenen Vorschriften werden oft geändert. Ob durch die neuen immer ein Fortschritt erreicht wurde, ist nicht über jeden Zweifel erhaben.

S. 7 wird gesagt: § 3 der Verordnung von 1879 verpflichtete die Schiessvereine den Militärs die Theilnahme an den Uebungen gegen einen entsprechenden Antheil an den Tageskosten zu gestatten. Die von Vereinigung und Mitschiessenden erzielten Resultate werden nach den

Worten eines offiziellen Kreisschreibens geradezu kläglich genannt, die freiwilligen Schützen „übten sich“, die Mitschützen zeigten kein höheres Streben, als ihre Munition möglichst rasch zu verknallen.

Nach Verordnung von 1883 und 1884 wurden sowohl die „freien Vereinigungen“ als die „Mitschützen“ als unzulässig erklärt und zur Ableistung der Schiesspflicht wirkliche Mitgliedschaft in einem Schiessverein verlangt. Zugleich wurde die Gründung neuer Vereine empfohlen. Letzteres nicht ohne Erfolg: es wurden 544 neue Vereine gegründet. Als einen wirklichen Fortschritt betrachtet der Verfasser die Aufstellung von bestimmten Präzisionsforderungen. „Man kann nicht genug bedauern (wird S. 8 gesagt), dass wegen Kontrollschwierigkeiten die Bestimmung bald wieder fallen gelassen wurde, es seien auch diejenigen Pflichtigen noch zum Dienst einzuberufen, welche nicht einmal die Hälfte jener Minimalsätze (in je 2 Serien von 5 Schüssen auf 300 und 400 m gegen Scheibe I und auf 225 m gegen Scheibe III je 10 Punkt) erreicht hatten.“*)

Nach der Erwähnung der Unterstützung von Bedingungsschiessen und militärischen Uebungen (gefechtsmässigen Schiessen) u. s. w. geht der Verfasser zu den Leistungen der Schiessvereine über und bedauert, dass kein seinem Zwecke entsprechendes Material erhältlich war. Immerhin sind die Resultate, welche im Einzelfeuer der freiwilligen Schiessvereine 1886 erzielt wurden, in einer Tabelle des Anhangs angegeben. In den offiziellen Zusammenstellungen sollten nach seiner Ansicht die obligatorischen und die freien Uebungen auseinander gehalten werden, wenn sie mit derselben Distanz und Scheibe stattfinden, ferner sollte unterschieden werden, wie viel Schützen schon mit 30 Patronen, wie viel mit 50 die Präzisionsbedingungen erfüllen, und wie viel überhaupt gar nicht, endlich sollte noch angegeben sein, wie viele Mitglieder schiesspflichtig waren und wie viele nicht geschossen haben. „Die Statistik ist nur auf ein Bild des Umfanges und der zahlenmässigen Leistungen der freiwilligen Thätigkeit berechnet.“

Die Schrift geht dann zur Behandlung der Schiesspflicht über. Gleich am Eingang dieses Abschnittes wird gesagt: „Die im Dienst erworbene Schiessfertigkeit erlaubt, soll sie jeder-

*) Das Präzisionsminimum, welches pro 1888 festgesetzt wurde und jetzt noch gültig ist, beträgt 14 Punkte in zwei aufeinander folgenden Serien von 5 Schüssen auf 300 m Scheibe I und 225 m Scheibe III. 12 Punkte in zwei aufeinander folgenden Serien von 5 Schüssen für die Distanz 400 m Scheibe I.

Bei nicht Erreichen dieser Präzisionsleistung werden die Betreffenden zwar nicht mehr in einen Nachschiesstkurs einberufen, erhalten aber keine Munitionsentschädigung von Seite des Bundes.

zeit für die Ernstprobe taugen, keine jahrelange Unterbrechung. Durchaus in diesem Sinne verlangt die Militärorganisation (Art. 104, 139) besondere Schiessübungen von der gewehrtragenden Mannschaft der Infanterie in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militär-Unterricht erhalten.“ Es wird hiezu bemerkt, dass seit 1885 in den Wiederholungskursen der Brigaden und Divisionen der Schiessunterricht zu Gunsten der Feldübungen gänzlich geopfert worden sei. Diesen muss eben unbedingt mehr Zeit zugewendet werden und in keinem andern ausser jenem ist ausserdienstlich etwas nachzuholen. Aber nun darf sicherlich nicht auch dieses Nachholen noch umgangen werden.

Dem Geiste des Gesetzes widerspricht es entschieden, dass alle vier Jahre die Schiesspflicht für ein volles Viertel unserer gesamten Auszug-Infanterie gänzlich ausfalle. Es erscheine äusserst wünschenswerth festzusetzen: „Die ausserdienstliche Schiesspflicht gilt für jedes Jahr; nur die Theilnahme an einer Rekruten- oder Schiessschule befreit von derselben für das laufende Jahr.“ Die Begründung warum die Schiessübungen in den Bataillons- und Regimentswiederholungskursen nicht genügen, verdient Beachtung. Allerdings werden (und gewiss nicht mit Unrecht) für die Leistungen der ausserdienstlichen Uebungen erst noch zu schaffende Garantien verlangt.

Auf S. 15 sagt Herr Fiedler: „Die Mussschützen schädigen die Vereine nicht nur materiell, sondern auch moralisch, weil sie eben stets wieder von vorn anfangen. Sie sind wahre Hemmschuhe für jeden stetigen Fortschritt und jede systematische Arbeit.“

S. 16. „Der Vorunterricht im Turnen und Schiessen muss obligatorisch werden.“ „Hauptsache ist, bei der Rekrutirung für Infanteristen den Nachweis der Elementarkenntnisse eines Turners und Schützen zu verlangen. Wer sich nicht über Besuch eines zweijährigen Vorunterrichts ausweist, der wird zu einem zweiwöchentlichen Vorkurs unmittelbar vor der Rekrutenschule einberufen.“ Es wäre dieses sicher ein gutes Mittel, den Vorunterricht zu fördern.

S. 18. „Für die Landsturmschützen wird jährliche Abgabe von 20 Schüssen mit einem Präzisionsminimum verlangt.“

S. 20. „Die Erlaubniss der Verordnung, die drei vorgeschriebenen Uebungen an einem oder mehreren Tagen durchzuschieszen wird geradezu als verderblich bezeichnet.... Allermindestens ein Viertel der eidg. Infanterie wird jetzt mit einem halben Tag auf dem Schiessplatz dem Gesetz genügen. Gründlicher kann man aber den Zweck nicht verfehlen als mit

solchen Jahresübungen. Zu dem Anlagefehler kommt nothwendig noch die traurige „Qualität der Durchführung.“ Die Begründung lässt nichts zu wünschen übrig.

S. 21. „Will der Bund nicht viel Geld für werthloses Geknall vergeuden, so muss er die Bestimmung einführen, dass jeder Schuss gezeigt werden muss und nie mehr als 20 Patronen im Präzisionsfeuer für Mann und Tag vergütet werden dürfen.

Auf der gleichen Seite macht der Verfasser auf die Kosten, welche dem einzelnen Mann aus der Schiesspflicht erwachsen, aufmerksam. „Das Vereinsleben sei nicht billig, selbst wenn der Jahresbeitrag ein niedriger sei. Allein eine Verminderung der Tageskosten sei wesentlich, um zum Besuch von mehr Uebungen anzuregen. Das Mittel liege in der Art, wie die Munition bezahlt werde. Es wird dann ausgeführt, in welcher Weise dies geschehen könnte.

Eine besondere Berücksichtigung sollten auch unter dem jetzigen Verfahren die notorisch Armen und Kurzsichtigen geniessen. In vielen Fällen hindern thatsächlich Armuth den Beitritt zu einem Verein. Ein Zwang zu einer dreitägigen Erwerbssperre sei aber geradezu ungerecht. Solchen Leuten sollten die Vereinskosten erlassen werden.

Bei Besprechung der besondern Bundesprämien spricht der Verfasser die Ansicht aus, dass baare Belohnungen oft nicht die geeignete Verwendung finden. Im Interesse des Staates liege, nur an das Uebungsmaterial beizusteuern. Meist fehle ein rationeller Zielbock und einige Zielkontrollspiegel u. s. w.

Bei Besprechung der Uebungen wird zunächst ein Vergleich gemacht zwischen den erzielten Trefferprozenten für die Uebungen auf die drei Hauptdistanzen 225, 300 und 400 m in den Schiessvereinen, Rekrutenschulen und Wiederholungskursen des Auszuges und der Landwehr. Schon auf die erste Distanz müsse die knieende Stellung der Vereine gegenüber der stehenden der Truppe einer Verbesserung um 8% gleich geschätzt werden.

Der Verfasser spricht (S. 24) die Ansicht aus, die Anforderungen an die Präzision sollten gesteigert werden. Nebst der Punktzahl sollte zugleich eine minimale Trefferzahl verlangt werden.

S. 26 wird Wegfall der Meterscheibe in den Vereinen gewünscht.

S. 27 wird verlangt, dass die obligatorischen Uebungen mehr zu einer Art abgekürzten Bedingungsschiessen gemacht werden.

S. 28. „Die Aufgabe des ausserdienstlichen Schiesswesens bleibt unlösbar ohne die Einführung von Uebungen auf die Figurscheiben.“ — Die Kosten dürften hier (nach unserer Ansicht)

in vielen Vereinen ein unübersteigliches Hinderniss zur Verwirklichung des Gedankens sein.

S. 29. „Die ausschliesslich auf Schulübungen und gewisse Minimalresultate gerichteten Bestimmungen des Bundes fördern eine gewisse Einseitigkeit, welche als das Standschützenmässige in unserm ganzen Schiessbetrieb bezeichnet werden kann. . . . Soll der Soldat unter allen Umständen sicher schiessen, so muss er rasch und gewandt in jeder Stellung anzuschlagen und abzukommen gewohnt sein. Die schönsten Friedensresultate sind absolut werthlos, die nicht nach der kriegsgerechten Methode erhalten worden sind.“

Für den methodischen Theil der Uebungen Mittel und Garantien zu schaffen, hält der Verfasser für den dringendsten Reformpunkt.

Zur Methodik der Uebungen gehöre auch, dass die Stellung vorgeschrieben werde.

S. 31 wird das raschgezielte Schiessen für unsere Infanterie als ein noch recht fernes Ideal bezeichnet. — Das Schnellfeuer mehr zu kultiviren wird dringend empfohlen.

S. 33 wird bemerkt, dass das Schiessprogramm bei den Bedingungsschiessen (welche allein Nutzen gewähren) der Ausbildungsstufe der Mannschaft angepasst sein müsse, also nicht für Anfänger und Einexerzierte das Gleiche sein könne.

S. 36 u. f. wird das Distanzschätzen oder besser gesagt dessen Vernachlässigung behandelt.

Ueber das gefechtsmässige Schiessen in den Vereinen wird richtig bemerkt: „Sie leiden beständig an Ueberschreitung des zweckmässigen Rahmens. Es werden den Uebungen im allgemeinen viel zu grossartige Ideen zu Grunde gelegt, die mit der Zahl der Theilnehmer und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln keineswegs im Einklang stehen u. s. w.“

Der Verfasser bespricht sodann die Sektionswettschiessen und ihren Nutzen.

Es folgt dann das Kapitel über den Schiessdienst der Offiziere. Diesen will der Verfasser in den Vereinen die Kontrolle und Wahrung der militärischen Interessen übertragen.

S. 40. „Der Bund bezahlt 75 % der verbrauchten Munition und gewährt den freiwilligen Schützen Dispensation von einer Dienstleistung. Die Leistungen knüpft er nur an gewisse Bedingungen, welche die Schiessthätigkeit und die Ausweise derselben vorschreiben. Alleines fehlt jedes militärische Organ, die Anwendung dieser Vorschriften wirksam zu kontrolliren. . . . In der offiziellen Kontrolle liegt nicht die geringste Bürgschaft für die Entdeckung von Unregelmässigkeiten oder Befehlswidrigkeiten.“ Es wird dann nachgewiesen, wie die Zusammenstellungen nicht einmal verdienen eine papierene Kontrolle genannt zu werden.

Der Verfasser wünscht „fachmännische

Vertretung der infanteristischen Interessen in den Schiessvereinen.“ Diese Aufgabe möchte er den Offizieren zuweisen.

Eine Statistik des Kantons Zürich zeigt, dass $\frac{3}{5}$ der ländlichen Vereine keine Offiziere unter ihren Mitgliedern besitzen. Dieses kommt daher, weil sich die Offiziere bei dem jetzigen Vorgehen hauptsächlich aus der Bevölkerung der Städte ergänzen. „Man wird wohl schliessen dürfen, dass nahezu ein Drittel der schweizerischen Schützenvereine keine Offiziere enthält.“

Um diesem Uebel abzuhelpen, will Herr Hauptmann Fiedler zu den militärischen Vereinsübungen Offiziere kommandiren und sie mit den nöthigen Instruktionen versehen. „Im Allgemeinen,“ wird (S. 45) gesagt: „wäre die Thätigkeit dieser Organe der Militärbehörden auf diejenigen Schiessübungen zu beschränken, für welche die Vereine Munitionsvergütung oder besondere Prämien vom Bunde beanspruchen. Die Offiziere wären nur als Berather der Vorstände und Beurtheiler der Vereinsleistungen zu kommandiren, etwa unter dem Titel von Schiessoffizieren.“

Ob eine solche Einrichtung den Vereinen zuzusagen würde, wollen wir einstweilen dahin gestellt sein lassen und wollen die Beurtheilung dieses Vorschlages den Vereinen überlassen.

Die Aufgabe, als Schiessoffizier zu funktionieren, soll unter Umständen dem Offizier nicht nur in einem Verein zufallen. Dem Einzelnen wären etwa 3 Vereine zuzutheilen und ihm das Recht einzuräumen, sich bei einzelnen Uebungen durch Unteroffiziere vertreten zu lassen.

Die Thätigkeit und der Nutzen dieser Einrichtung werden hiernach ausführlicher besprochen.

S. 49. Aus der vorgeschlagenen Institution entstehe die Forderung nach einer gewissen Oberleitung, welche den Schiessoffizieren die nöthige einführende Instruktion ertheilt. Um diese persönliche Wirksamkeit zu gestatten, müssen die Vereine wiederum territorial in Kreise von mässiger Ausdehnung gruppirt und ihre Schiessoffiziere einem „Kreisschiessoffizier“ untergeordnet werden. Am passendsten würde man sich etwa der meistenorts bestehenden Eintheilung in Bataillonsrekrutungskreise anschliessen, ausser bei allzugrosser Ausdehnung derselben in den Gebirgskantonen oder zu dichter Bevölkerung in grossen Städten.

In Bezug auf die weitere Ausführung, die Funktionen der Kreisschiessoffiziere und die Entschädigungen, Kostenberechnung u. s. w., müssen wir auf die Broschüre verweisen.

Zum Schluss werden die Nachschiessübungen besprochen. Hier werden die schlechten Resultate und ihre Ursachen hervorgehoben. Mit einiger Berechtigung wird (S. 56) bemerkt,

dass es ein übles Beispiel für die Vereine sei, wenn der Bund die Jahresübung in einem Tage abwickeln lasse.

Wer zu der Nachschiessübung jetzt nicht einrückt, verfällt in eine Geldbusse und umgeht die Schiessübung vollständig. Bussen zum Ersatz der Dienstleistung hält der Verfasser für ein durch und durch irrationelles, ja verwerfliches Prinzip.

S. 57. Man sei in dem System der gewalt-samen Vereinspressung zu weit ge-gangen. Die Gründe werden dann dargelegt, welche veranlassen, dass noch immer viele Leute zu den Nachschiessübungen einrücken.

S. 59. Der Verfasser will die Nachschiess-übungen in die Bataillonskreise verlegen und die Uebung der Nachschiesspflich-tigen den Kreis-Schiessoffizieren unterstellen und diesen ein genügendes Kadre begeben.

Mit einer Zusammenfassung und Schlussbe-merkung endet die Arbeit. Der Verfasser schliesst mit den Worten: „Reformen im Schiess-wesen ausser Dienst sind dringlich.“

Die beachtenswerthen Ansichten des Herrn Hauptmann Fiedler sind hier möglich getreu dargelegt worden. Kürzungen waren selbstver-ständlich geboten. Wir haben uns bestrebt, in der Wiedergabe möglichst wenig eigene Gedanken einzuflechten. Am Schlusse möge man aber einige Bemerkungen gestatten.

S. 20. Von den Landsturmschützen Schiess-übungen zu verlangen, wäre sehr nothwendig, ist aber nicht ohne Aenderung des Landsturm-gesetzes möglich.

S. 26. Wegfall der Meterscheibe scheint der-malen nicht thunlich, da solche leichter zu be-schaffen und zu transportiren sind, als die Scheiben V, VI und VII. Sie bieten für letztere einen, wenn auch ungenügenden, Ersatz.

S. 35. Beschaffung der Scheiben V, VI und VII dürfte vielen kleinen Vereinen wegen Mangel an Mitteln unmöglich sein.

S. 41 und 45. Die freiwilligen Schützenver-eine dürften sich die „fachmännische Ver-tretung bei ihrem Vorstand, den Berather und Kontrolleur schwerlich ge-fallen lassen. Sie würden sicher von Bevogt-igung u. s. w. sprechen und dagegen Protest erheben.

S. 46. Die Offiziere, welche freiwillig die Funktionen eines Schiessoffiziers übernehmen, dürften nicht immer zu finden sein.

S. 54. Die Entschädigung für den Kreis-schiessoffizier scheint in Anbetracht dessen, was von ihm verlangt wird, mit Fr. 150 per Jahr zu gering bemessen. Ueberdiess ist nicht vor-gesehen, dass die ihm unterstellten Schiessoffi-

ziere irgendwie entschädigt werden. Die Ge-sammtkosten der neuen Organisation für Leitung und Kontrolirung der obligatorischen Uebungen scheinen daher mit Fr. 15,000 zu gering be-rechnet.

S. 58. Bei in einen Nachschiesskurs einbe-rufener Mannschaft muss die Munition unbedingt unentgeltlich geliefert werden, ohne dass die Präzisionsleistung in Anbetracht fallen darf. Das eidg. Militärstrafgesetz kennt glücklicherweise keine Geldbussen für im Dienst befindliche Wehr-männer. Es erscheint daher unthunlich, die Ver-gütung in den Nachschiesskursen auf die Hälfte des Munitionspreises zu beschränken, da die Munition im Dienst immer gratis geliefert werden muss.

Für diejenigen, welche die bescheidenen Be-dingungen nicht erfüllen, hätte man andere Mittel, ihren Eifer anzuregen, z. B. man behalte die-selben 1—2 Tage zurück und lasse sie nach genauer Vorübung noch eine Anzahl Schüsse ver-schiessen, abgesehen von weiteren Massregelungen im Falle von bösem Willen.

S. 58. Mit dem Gedanken, die Nachschiess-pflichtigen in ihrem Kreis schiessen zu lassen, können wir uns wohl befreunden. Sie auf den Hauptwaffenplatz einzuberufen, wodurch man den Leuten grosse und überflüssige Kosten verur-sachte, war nicht zweckmässig und hat sicher in vielen Fällen böses Blut gemacht.

Zum Schluss geben wir im militärischen In-teresse und zum Vortheil unserer freiwilligen Schützenvereine, dem Wunsche Ausdruck, das obligatorische und freiwillige Schützen-wesen möge in Zukunft streng getrennt werden.

Eidgenossenschaft.

— (Feldmanöver der I. und II. Division. Befehl Nr. I des Leitenden.)

1. Die Manöver der I. Division gegen die II. Divi-sion werden nach dem vom schweizerischen Militär-departement genehmigten Programme vom 6. bis 10. September zwischen Châtel-St. Denis und Romont statt-finden. Der 7. September (Sonntag) ist Ruhetag.

An den Uebungen vom 8. bis 10. September haben zwei Landwehr-Infanterieregimenter Theil zu nehmen, nämlich das 11. (Bern) im Verbande der II. Division und das 17. (Solothurn) im Verbande der I. Division.

An die Manöver wird sich am 11. September in der Umgebung von Romont, zwischen Dompierre und Pré-venloup, eine Parade der vereinigten Divisionen inclu-sive Landwehr anschliessen. Die Anordnungen zu dieser werden in einem Spezialbefehl mitgetheilt werden.

2. Den Manövern wird nachstehende Generalidee zu Grunde gelegt:

Eine Sudarmee ist in das Wallis eingedrungen in der Absicht, auf Bern zu marschiren. Sie lässt durch verschiedene Detachementen alle Pässe, die aus dem Thal der Rhone in das Aarethal führen, überschreiten. Eine Division (I. Division), den äussersten linken Flügel